

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Bernd Schlömer (FDP)

vom 21. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. September 2020)

zum Thema:

Erfahrungen der Berliner Verwaltung mit Corona. Eine Zwischenbilanz für den allgemeinen Geschäftsbetrieb

und **Antwort** vom 08. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Okt. 2020)

Herrn Abgeordneten Bernd Schlömer (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24 991
vom 21. September 2020
über Erfahrungen der Berliner Verwaltung mit Corona. Eine Zwischenbilanz für den
allgemeinen Geschäftsbetrieb

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie hat sich der allgemeine Geschäftsbetrieb in den Geschäftsbereichen der Senatsverwaltungen in der Krise durch die eigens angewiesenen Auflockerungen verändert (z.B. Zusammenarbeit, Postverteilung, An- und Abmelden bei Dienstantritt bzw. -beendigung, Ansprechbarkeit der und in den Abteilungen/Referaten etc.) und wo wird Veränderungsbedarf gesehen?

Zu 1.:

Grundsätzliche „Auflockerungen“ von Regelungen über den allgemeinen Geschäftsbetrieb sind nicht bekannt. Die innerorganisatorischen Regelungen finden unverändert Anwendung. Die Anwesenheit der Beschäftigten in den Dienstgebäuden wurde in der Hochphase der Pandemie auf Schlüsselpositionen und Kernteams beschränkt.

Soweit im Weiteren eine Dienstleistungserbringung möglich war, wurde der Betrieb praktisch davon geprägt, dass für eine eingeschränkte Dienstleistungserbringung im Präsenzbetrieb grundsätzlich vielfältige Terminabstimmungen erforderlich wurden, teilweise die Einrichtung eines Schichtbetriebes für die Verwaltungskräfte vorgesehen wurde oder eine Vielzahl von Beschäftigten außerhalb der Dienststelle ihren Dienst in Homeoffice versahen, sodass insbesondere präsenzbezogene Kommunikationsformate adäquat ersetzt werden mussten, um notwendige Abstimmungsprozesse zwischen den Organisationsmitgliedern auch weiterhin sachgerecht abzusichern. Neben einer vermehrten digitalen Abwicklung kamen insbesondere verstärkt Telefonkonferenzen und auch Videokonferenzen zum Einsatz. Zwingende Präsenzbesprechungen wurden mit möglichst reduzierter Teilnehmerzahl durchgeführt. Auf Dienstreisen wurde während des Lockdowns in aller Regel verzichtet.

Grundlegende Defizite bei der Ansprechbarkeit von Organisationseinheiten sind nicht bekannt. Als problematisch hat sich jedoch die teilweise nicht ausreichende Verfügbarkeit von größeren Besprechungsräumen gezeigt.

Unverändert bestehen auch gegenwärtig noch aufgrund der durch die SARS-CoV-19-Infektionsschutzverordnung vorgegebenen Rahmenbedingungen, insbesondere wegen einzuhaltender Mindestabstände und Hygieneregeln, deutliche Einschränkungen bei den Bedienkapazitäten für die Dienstleistungen der Publikumsbereiche. Ein Bearbeitungsniveau wie vor der Krise ist noch nicht durchgehend zu erreichen und wird zusätzlich durch die noch notwendige Abarbeitung des Bearbeitungsstaus aus der Lockdown-Zeit belastet. Insoweit gilt es, mit flankierenden Maßnahmen und einem fortgesetzten Monitoring nach den gegebenen Möglichkeiten Entlastungen herbeizuführen.

2. Wie bewertet der Senat etwaige (befristete) Vereinfachungen administrativer Abläufe? Welche davon sollten verstetigt werden?

Zu 2.:

Deutliche Effekte haben sich im Zusammenhang mit der (mobilen) Telearbeit ergeben. Sowohl die Forderung nach diesem wie auch die Akzeptanz zu diesem Arbeitsmodell haben sich innerhalb der Berliner Verwaltung spürbar verstärkt. Hierbei gilt es auch arbeitsorganisatorische und gesundheitliche Folgerungen für die Beschäftigten im Blick zu behalten (z. B. Führen auf Distanz, soziale Abschottung von Dienstkräften).

Diese Entwicklung unterstützt das Ziel des Senats, in der Verwaltung, neue Methoden zu erproben, notwendige Digitalisierungsprozesse voranzutreiben und Medienbrüche konsequent zu vermeiden.

Hinsichtlich befristet modifizierter Verwaltungsverfahren lassen sich gegenwärtig noch keine belastbaren Aussagen zu einer Verstetigung treffen.

3. Welche Erkenntnisse hat der Senat in den o. a. Geschäftsbereichen aus der Arbeit im Homeoffice hinsichtlich der allgemeinen Verfahrensabläufe gemäß den Geschäftsordnungen bzw. anderer interner Regelungen gewonnen, sowohl in positiver als auch negativer Hinsicht?

Zu 3.:

Die Gemeinsame Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung, Allgemeiner Teil - GGO I und die FAGO schreiben grundsätzlich keine bestimmte Form der Aufgabenerledigung für die Verwaltungskräfte vor. Die Arbeitsabläufe bestimmen sich regelmäßig aus der Eigenart der jeweiligen Aufgabenstellung und den Vorgaben der zuständigen Dienststelle. Grundsätzlich lassen sich auch im Rahmen von Homeoffice Verfahrensabläufe entsprechend den Bestimmungen einer Geschäftsordnung abwickeln, wenn die notwendigen technischen und arbeitsorganisatorischen Voraussetzungen geschaffen werden sowie die jeweilige Aufgabenstellung dies zulässt (z. B. keine Aufgabenabwicklung mit Publikumsverkehr).

4. Waren die internen Regelungen und Weisungen zum Umgang mit CoVID-19 zeitgerecht für alle Beschäftigten des Landes Berlin verfügbar? Gab es in den bereitgestellten internen Weisungen unerwartete Handlungslücken / Interpretationsmöglichkeiten, die zu einer unterschiedlichen Auslegung der Weisungslage führen konnten?

Zu 4.:

Interne Regelungen und Weisungen zum Umgang mit CoVID-19 wurden entsprechend der Pandemieentwicklung zeitgerecht für alle Beschäftigten des Landes Berlin zur Verfügung gestellt. Die Informationen werden fortlaufend bedarfsbezogen aktualisiert und in passenden Mitteilungsformaten bekanntgemacht, die

eine schnelle und umfassende Bereitstellung für alle Beschäftigten sichern. Unerwartete Handlungslücken oder Interpretationsmöglichkeiten, die zu einer unterschiedlichen Auslegung der Weisungslage führen konnten, waren danach nicht feststellbar.

5. Inwieweit hat der Senat eine konsequente Neu-Priorisierung von Projekten oder Maßnahmen vorgenommen, um damit mehr Zeit für die Aufgabenerfüllung in systemrelevanten Aufgabenbereichen zu erreichen? Welche exemplarischen Projekte oder Maßnahmen haben darunter gelitten?

Zu 5.:

Der Senat weist darauf hin, dass die Verwaltung in aller Regel gesetzlich vorgeschriebene Daueraufgaben (Pflichtaufgaben) zu erbringen hat und diese nicht vollständig zugunsten der explizit als systemrelevant bewerteten Aufgaben ruhen können.

Unzweifelhaft haben die SARS-CoV-19-Infektionsschutzmaßnahmen die Aufgabenerledigung der Berliner Verwaltung in allen Bereichen zunächst deutlich erschwert. Aufgrund der veränderten Arbeitsbedingungen dürfte in vielen Bereichen auch von einer zeitlich verzögerten Dienstleistungserbringung auszugehen sein. Während des Lockdowns waren vor allem die publikumsintensiven Aufgabenbereiche durch die erforderliche Einrichtung eines Notbetriebes von Leistungseinschränkungen betroffen. Gleichzeitig bedurfte es in den Bereichen des unmittelbaren Gesundheitsschutzes einer Priorisierung und deutlichen personellen Verstärkung für das unmittelbare Pandemiegeschehen sowie der angrenzenden Aufgabenstellungen (z. B. Organisation und Abwicklung von Entschädigung für Verdienstauffälle bei angeordneter Quarantäne).

Über eine in diesem Zusammenhang erforderlich werdende Aufgabenpriorisierung entscheidet aber grundsätzlich nicht der Senat, sondern jede Dienststelle im Rahmen ihres jeweiligen Dienstleistungsauftrags nach pflichtgemäßen Ermessens. Dazu gehört auch eine gegebenenfalls notwendig werdende Umverteilung und fortlaufende Nachsteuerung insbesondere bei den Personalkapazitäten, um vordringliche Aufgabenbereiche zu stärken.

Nur im Ausnahmefall dürfte es den Dienststellen dabei möglich gewesen sein, durch konkreten Verzicht oder Verschiebung von Projekten oder Maßnahmen eintretende Personalengpässe zu kompensieren. Auch beruhen solche Entscheidungen gegebenenfalls auch auf anderen Gründen. So wurden beispielsweise Auswahlgespräche teilweise ausgesetzt, um sowohl für die Beschäftigten als auch für die Bewerbenden das Ansteckungsrisiko zu minimieren.

Aufgrund der Breitenwirkung des eingeschränkten an die erforderlichen Schutzmaßnahmen angepassten Dienstbetriebes lassen sich danach auch keine exemplarischen Projekte oder Maßnahmen benennen, die unter einer veränderten Prioritätensetzung gelitten haben.

6. Wie gestaltete sich die Zusammenarbeit mit den Beteiligungsgremien? Welche Optimierungspotenziale sieht der Senat bei der beteiligungsrechtlichen Zusammenarbeit zwischen jeweiliger Leitung und den Beteiligungsgremien in besonderen Lagen und Sondersituationen?

Zu 6.:

Auch unter den besonderen pandemiebedingten Erschwernissen fand die Zusammenarbeit mit den Beschäftigtenvertretungen in der gewohnt vertrauensvollen Art statt. Den Beteiligten war es wichtig, die grundlegend neue Situation eines Lock-

downs im wohl verstandenen Interesse für die Beschäftigten und die Dienststelle gemeinsam zu bewältigen. Soweit die Zusammenarbeit teilweise veränderte Abläufe oder kurzfristig eintretende Beteiligungserfordernisse erforderte, begegneten die Beschäftigtenvertretungen diesen mit großem Verständnis und unterstützten die Dienststellen regelmäßig auf flexible und konstruktive Weise.

Die Vorgehensweisen der Dienststellen, insbesondere zu Beginn der pandemiebedingten Einschränkungen waren dabei unterschiedlich. In manchen Fällen wurden die Beschäftigtenvertretungen unmittelbar in die Arbeit von zum Teil eingerichteten Lagestäben eingebunden. Der Turnus von gemeinsamen Besprechungen mit allen drei Beschäftigtenvertretungen (Schwerbehindertenvertretung, Frauenvertreterin, Personalrat) wurde aufgrund erhöhten Beteiligungsaufkommens und damit verbundenen Gesprächsbedarfs verkürzt. Auch wurde verstärkt auf digitale Austauschformate zurückgegriffen.

Die Senatsverwaltung für Finanzen hat zur Sicherstellung einer guten und effektiven Zusammenarbeit unter den Bedingungen der Pandemielage mit den Hauptbeschäftigtenvertretungen (Hauptpersonalrat, Hauptschwerbehindertenvertretung und Haupt-Jugend- und Ausbildungsvertretung) am 6. April 2020 für die Dauer der Pandemielage eine Vereinbarung über die Nutzung des Elektronischen Postverkehrs für Beteiligungsvorgänge nach dem Personalvertretungsgesetz geschlossen. Die Vereinbarung wurde den Senatsverwaltungen und Bezirken als Anregung zur Verfügung gestellt.

Optimierungspotential, das auf die besondere pandemiebedingte Sondersituation zurückzuführen wäre, wird insoweit nicht gesehen. Vielmehr gilt es auch in diesem Aufgabenfeld – wie im Allgemeinen – die Möglichkeiten zusätzlicher digitaler Unterstützungsformate zu betrachten, die eine sachgerechte Weiterentwicklung der bewährten Prozesse eröffnen könnten.

Berlin, den 08. Oktober 2020

In Vertretung

Sabine Smentek
Senatsverwaltung für Inneres und Sport